

Synopse zur Satzungsänderung Bunt statt braun e.V.

ALT	gestrichen/geändert	NEU
Präambel		
		<p>Präambel Bunt statt braun e.V. Von 1998 bis 2000 war das überparteiliche Aktionsbündnis Bunt statt braun immer dann in Rostock präsent, wenn es galt, gegen die extreme und radikale Rechte Farbe zu bekennen. Das Erstarren dieser Bewegungen veranlasste im Jahre 2000 einige der seit damals Engagierten einen „ordentlichen“ Verein zu gründen: Bunt statt braun e.V. Schnell wurde der Schmetterling, der bereits bei den Rostocker Demonstrationen im Jahr 1989 für den gewaltfreien Weg zur Demokratie stand, zum Markenzeichen des Vereins. Wesentliche Kernziele und -inhalte basieren auf dieser Gründungsgeschichte. Wir stehen für die konsequente Auseinandersetzung mit allen Formen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die in unserer Gesellschaft verankert sind, insbesondere: Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, Antifeminismus, Hass auf homo*-, bi*- trans*- und inter*sexuelle Menschen. Wir stehen solidarisch an</p>

		<p>der Seite von Betroffenen, unterstützen sie in ihrem Handeln und benennen Diskriminierung durch gesellschaftliche und staatliche Akteur:innen. Durch Projekte versuchen wir gleichzeitig, kontroverse, nicht überwältigende und teilnehmendenorientierte politische Bildung (gemäß des Beutelsbacher Konsenses) zur Prävention und Intervention zu fördern und zu nutzen. Wir fördern Zivilcourage gegen die extreme und radikale Rechte, populistische Strömungen sowie Bewegungen, die Demokratie auflösen wollen. Gegenüber diesen organisierten Bewegungen gilt es, in der Öffentlichkeit Zeichen zu setzen, sichtbar Gegenakzente zu platzieren und langfristiges demokratisches Engagement zu unterstützen. Dabei handeln wir auch präventiv, indem wir über Ursachen, Strukturen und Wirkungen aufklären. Wir fördern das Engagement für eine freiheitliche, solidarische und vielfältige Gesellschaft, die auf der Gleichwertigkeit aller Menschen beruht. Diese grundlegenden demokratischen Werte leben wir durch unser Handeln. Mit allen Mitgliedern stehen wir konsequent und glaubwürdig zum pluralistischen und inklusiven Zusammenleben aller Menschen. Wir</p>
--	--	--

		werden diejenigen bekämpfen, die dies abschaffen wollen.
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen »Bürgerinitiative Bunt statt braun« e.V. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. 3. Er ist im Vereinsregister eingetragen. 4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen »Bürgerinitiative Bunt statt braun« e.V. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen »Bürgerinitiative Bunt statt braun« e.V. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. 3. Er ist im Vereinsregister eingetragen. 4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck des Vereins		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist es, in Rostock und auch bundesweit gegen jede Form von Rechtsradikalismus einzutreten, die kulturelle, politische und zwischenmenschliche Toleranz von Menschen aller Nationen und Weltanschauungen, die Völkerverständigung und die Demokratie zu fördern und die Ausübung von Gewalt zu bekämpfen und zu verhindern. Der Verein bemüht sich dazu in allen gesellschaftlichen Kreisen um Unterstützung und eine enge Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist es, in Rostock und auch bundesweit gegen jede Form von Rechtsradikalismus einzutreten. Dabei soll die kulturelle, politische und zwischenmenschliche Toleranz Aller gefördert und die Ausübung von Gewalt bekämpft und verhindert werden. Der Verein bemüht sich dazu in allen gesellschaftlichen Kreisen um Unterstützung und eine enge Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist es, in Rostock und auch bundesweit gegen jede Form von Rechtsradikalismus einzutreten. Dabei soll die kulturelle, politische und zwischenmenschliche Toleranz Aller gefördert und die Ausübung von Gewalt bekämpft und verhindert werden. Der Verein bemüht sich dazu in allen gesellschaftlichen Kreisen um Unterstützung und eine enge Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen

Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen. Er fördert in diesem Sinne die Vernetzung und Stärkung einer pluralistischen Stadt- und Bürgergesellschaft und allen Aktivitäten im Bereich des ehrenamtlichen Bürgerengagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in den Themenbereichen Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen nach freiheitlich – demokratischen Grundsätzen.

Einrichtungen und Bürgerinitiativen. Er fördert in diesem Sinne die Vernetzung und Stärkung einer pluralistischen Stadt- und Bürgergesellschaft und alle Aktivitäten im Bereich des ehrenamtlichen Bürgerengagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in den Themenbereichen Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Einrichtungen und Initiativen. Er fördert in diesem Sinne die Vernetzung und Stärkung einer pluralistischen Stadtgesellschaft und alle Aktivitäten im Bereich des ehrenamtlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in den Themenbereichen Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen nach freiheitlich – demokratischen Grundsätzen.

<p>3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeitb. Herausgabe und Förderung von Publikationenc. Bildungs- und Aufklärungsarbeitd. Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationene. Mitwirkung, Organisation, Durchführung und Koordinierung von öffentlichen Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationen Unterstützung und Betreibung von Beratungs- und Kommunikations-einrichtungen insbesondere für und im Sinne der in Ziffer 1 genannten Rechtsträger und Institutionen einer pluralistischen Zivilgesellschaft zu deren öffentlicher Darstellung und Vernetzung	<p>3. Inhalt gleich – Alphanummerische Folge berichtigt</p>	<p>3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeitb. Herausgabe und Förderung von Publikationenc. Bildungs- und Aufklärungsarbeitd. Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationene. Mitwirkung, Organisation, Durchführung und Koordinierung von öffentlichen Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationenf. Unterstützung und Betreibung von Beratungs- und Kommunikations-einrichtungen insbesondere für und im Sinne der in Ziffer 1 genannten Rechtsträger und Institutionen einer pluralistischen Zivilgesellschaft zu deren öffentlicher Darstellung und Vernetzung
---	---	--

<p>f. Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland</p> <p>g. Organisation und Förderung von Möglichkeiten der Begegnung verschiedener Kulturen und Weltanschauungen</p>		<p>g. Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland</p> <p>h. Organisation und Förderung von Möglichkeiten der Begegnung verschiedener Kulturen und Weltanschauungen</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>		
<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff).</p> <p>2. NEU Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine</p>

<p>3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht den Ersatz von Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sowie die von der Mitgliedschaft unabhängige Mitarbeit in einzelnen Projekten des Vereins aufgrund einer schriftlichen Honorarvereinbarung oder Vereinbarung zur Leistung von Aufwandsentschädigungen. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.</p>	<p>des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p> <p>3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht den Ersatz von Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sowie die von der Mitgliedschaft unabhängige Mitarbeit in einzelnen Projekten des Vereins aufgrund einer schriftlichen Honorarvereinbarung oder Vereinbarung zur Leistung von Aufwandsentschädigungen. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.</p>	<p>Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p>		
<p>1. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördernde</p>	<p>4. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördernde</p>	<p>1. Der Verein hat ordentliche (aktive) oder fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.</p>

<p>Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Parteien und Gewerkschaften) und Gesellschaften des Handelrechts werden.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p>	<p>Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Parteien und Gewerkschaften) und Gesellschaften des Handelrechts werden.</p> <p>NEU</p> <p>2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.</p> <p>3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann Widerspruch eingelegt werden. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung</p> <p>4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.</p> <p>3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann Widerspruch eingelegt werden. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung</p>
--	--	---

<p>5. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Austritt, Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person Ausschluss. <p>6. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Er wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft für das Mitglied einräumen.</p> <p>7. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder das trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied an seine letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch</p>	<p>NEU 5 jetzt 4</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.</p> <p>NEU 6 jetzt 5</p> <p>1. Der Austritt ist jedem Mitglied zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.</p> <p>NEU 7 jetzt 6</p> <p>6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem</p>	<p>4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.</p> <p>5. Der Austritt ist jedem Mitglied zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.</p> <p>6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem</p>
--	--	---

<p>entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur etwaigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Ausschlüsse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>8. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.</p> <p>9. Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr im Beitrittsmonat und in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.</p>	<p>Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p> <p>8. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.</p>	<p>Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p> <p>9. Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr im Beitrittsmonat und in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.</p>
<p>§ 5 Organe des Vereins</p>		

<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Rechnungsprüfungsgruppe 	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Rechnungsprüfungsgruppe 	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand
<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss auch die Beschlussanträge enthalten. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung sind im Wortlaut zu versenden. 2. Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Ändert der Vorstand daraufhin die Tagesordnung, so ist dies den Mitgliedern spätestens eine 	<p>Änderung:</p> <p>Reihenfolge übersichtlicher</p> <p>Inhaltliche Änderungen:</p> <p>Ladungsfrist und Möglichkeit per Mail einzuladen (früher 1. jetzt 5.)</p> <p>Ergänzungen zur Tagesordnung (früher 2 jetzt 7.)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfungsgruppe, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. 2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

<p>Woche vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Wird ein Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unterstützt und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht, so ist er in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Über Sachverhalte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht beschließen.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen, in Eilfällen binnen zwei Wochen, einzuberufen, wenn<ol style="list-style-type: none">a. der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oderb. mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es für erforderlich erachtet und dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag der Mitglieder muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten. Sollen Beschlüsse gefasst werden, sind diese		<ol style="list-style-type: none">4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder- versammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, in Textform, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die beim Vorstand eine E-Mail Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt (Mail-) Adresse.6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über die endgültige
--	--	--

<p>schriftlich mit dem Antrag einzureichen.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>6. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Rechnungsprüfungsgruppe, c. Entlastung des Vorstandes, d. Beschluss über den Haushalt, e. ggf. Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfungsgruppe bzw. einzelner Rechnungsprüfer, f. ggf. Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung, g. ggf. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins h. ggf. Abstimmung über Ausschlüsse oder abgelehnte Aufnahmeanträge. 		<p>Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>8. Anträge über die Wahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine protokollführende Person zu wählen.</p> <p>12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>14. Vorstandswahlen erfolgen offen, es sei denn eine geheime</p>
---	--	--

<p>7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soll auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, so muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>8. Zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereins und vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.</p> <p>9. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und nur auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim.</p>		<p>Abstimmung wird von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt.</p> <p>15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>16. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p> <p>17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.</p>
---	--	--

<p>10. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Ein ordentliches Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.</p> <p>12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmen.</p>		
§ 7 Vorstand		
<p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. dem/der Vorsitzenden, b. einem/einer 1. Stellvertreter/in, c. einem/einer Schatzmeister/in und d. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>NEU: c. der 2. Stellvertretung</p>	<p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>1. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern</p> <p>a) dem Vorsitz b) der 1. Stellvertretung</p>

<p>2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung des Vereins und seiner Geschäftsordnung. Er soll den Mitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit geben. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Der neugewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die /den Vorsitzende/n und legt auf der konstituierenden Sitzung die weiteren Funktionen gemäß Abs. 1 fest.</p> <p>4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Reihenfolge übersichtlicher</p> <p>Inhaltliche Änderungen:</p> <p>Ämter im Vorstand werden jetzt auf der Mitgliederversammlung gewählt</p> <p>Vorstandssitzungen: zweimal jährlich (vorher 6. jetzt 5.)</p>	<p>c) der 2. Stellvertretung d) dem Finanzvorstand e) mindestens zwei weiteren Mitgliedern</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung oder der Finanzvorstand sein muss.</p> <p>3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.</p> <p>4. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von der den Vorsitz innehabenden Person oder einer der Stellvertretungen einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>6. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung.</p>
--	---	--

<p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten bestellen.</p> <p>6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch /die Vorsitzende/n oder eine/m von ihm/ihr Beauftragte/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.</p> <p>7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.</p>	<p>6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch /die Vorsitzende/n oder eine/m von ihm/ihr Beauftragte/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.</p> <p>7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.</p>	<p>. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung c) Aufstellen des Haushaltplanes d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen. <p>7. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.</p> <p>8. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeitende einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen.</p> <p>9. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR</p>
---	--	--

<p>9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/in oder sein/ ihr Schatzmeister/in sein muss.</p> <p>10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.</p> <p>11. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeiter/innen einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen. Der Vorstand erteilt für Bankgeschäfte eine Einzelvollmacht, die vom Vorstand entsprechend der Neuwahl des Vorstands wieder verlängert werden muss. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>12. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung,</p>	<p>9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder einzelner Projekte Mitarbeiter/innen einstellen und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen. Der Vorstand erteilt für Bankgeschäfte eine Einzelvollmacht, die vom Vorstand entsprechend der Neuwahl des Vorstands wieder verlängert werden muss. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung</p> <p>10. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung,</p>	<p>bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.</p> <p>10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</p>
--	---	--

<p>die Ordnung über die Aufwandserstattung und die Versammlungsordnung.</p>	<p>die Ordnung über die Aufwandserstattung und die Versammlungsordnung.</p>	
<p>§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe</p>		
<p>1. Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende/n.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.</p> <p>4. Die Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und der</p>	<p>1. Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende/n.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung.</p> <p>3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.</p> <p>4. Die Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und der</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsprüfungsgruppe, die aus 3 Mitgliedern besteht</p> <p>2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.</p> <p>3. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>

<p>Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.</p>	<p>Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.</p> <p>NEU: Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p>§ 9 Diskretion</p>		
<p>1. Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Rechnungsprüfungsgruppe oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Diese sind zu Stillschweigen verpflichtet.</p> <p>2. Personenbezogene Angaben der Mitglieder dürfen Dritten ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Mitglieder nicht weitergegeben werden.</p>	<p>1. Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes und ggf. der Rechnungsprüfungsgruppe oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Diese sind zu Stillschweigen verpflichtet.</p> <p>2. Personenbezogene Angaben der Mitglieder dürfen Dritten ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Mitglieder nicht weitergegeben werden.</p>	
<p>§ 10 Auflösung</p>		
<p>1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur</p>	<p>NEU jetzt § 9</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur</p>

<p>Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss (nach § 6 Abs. 7)</p> <p>.</p> <p>3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens</p> <p>.</p> <p>4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach dem Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.</p>	<p>3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.</p> <p>4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach dem Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen</p>	<p>Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.</p>
<p>Errichtet am 24. August 2000 in Rostock</p>		<p>Errichtet am 24. August 2000 in Rostock, geändert am 22.10.2020</p>